

Thomas de Marco Klein angefangen: Das erste Krankenhaus der Universität Tübingen in der Unterstadt

Anfang Juni 2002 wartete das Tübinger Universitäts-Klinikum mit einem Superlativ auf: Baden-Württembergs Ministerpräsident Erwin Teufel eröffnete die größte Frauenklinik Europas. Wer sich in Tübingen nun aber auf die Suche macht nach dem Haus, in dem vor über 400 Jahren die Geschichte dieses modernen Klinikums begann, der muss in die Unterstadt. Dort, wo früher die «Wengerter» (Weingärtner) wohnten, steht in der Lazarettgasse Nummer neun ein Haus mit abenteuerlich durchgebogenem Dachfirst, dem heute niemand mehr ansieht, dass es einst die ärmliche Wiege der Tübinger Kliniken war.

Im nördlichen Teil Tübingens, weit entfernt von den anderen Gebäuden der Universität, wurde 1593 das Universitäts-Lazarett eingerichtet. Über das Krankenhaus schreibt Andreas Christoph Zeller in seinen *Ausführlichen Merckwürdigkeiten der Württembergischen Universität und Stadt Tübingen von 1743*: *In dieses Haus sind auch von Zeit zu Zeit biß jetzo unterschiedliche Studiosi eingenommen und verpflegt worden, insbesondere Melancholici und andere, so der Subsidiens beraubt waren.*

Der Grund für die Abgeschiedenheit des Lazaretts dürfte in der damals allgemein angewandten Vorsichtsmaßregel liegen: Kranke wurden möglichst am Rande der Stadt, ansteckend Kranke außerhalb der Mauern untergebracht. Zeller lobt die große Vorsicht und Sorgfalt der Universität. So würden kranke Studiosi oder Universitäts-Angehörige, die keine Verwandten oder besondere Freunde vor Ort hatten und auch nicht in den Kollegegräumen oder Wohnhäusern bleiben konnten, nicht hilflos liegen gelassen, sondern durften Betreuung und Pflege genießen: *Man hat daher zu solchem Elend wieder ein Krancken-Haus angeschafft, und sind gute Stiftungen darzu gemacht worden. So werden auch von Zeit zu Zeit erbare verburgerte Leute aus Tübingen als Kranckenwärttere dazu bestellt, und ihnen die Wohnung im Haus gegeben.*

Die Ausstattung des Lazaretts listet ein *Inventarium Bettgewandts und Hausraths in gemeinem Universitets Seelhaus* aus dem Jahre 1611 auf: Von drei Unterbetten samt Ziechen (Betttuch) und drei Deckbetten, darunter eines aus Barchent, über ein *Hauptküssen sambt dem Ziechen* bis zu zwei Bettladen ohne Himmel und zwei Strohsäcken wird die karge Ausrüstung beschrieben. Auf der Rückseite dieses Inventars wird einige Jahre später vermerkt, dass am Montag, dem 13. Januar 1623, der jetzige Inhaber die-

ser Lazareth Behausung Hanns Wayblinger und sein Ehefrauen Margaretha vom Senat aufgefordert wurden zu treuer, fleißiger Pflege und ihnen das Inventar verständlich vorgelesen worden war. Auch die Bezahlung ist in diesem Schriftstück festgelegt: Für Betreuung und Pflege von gemeinen Kranckheiten erhalten die beiden zwei Batzen pro Tag und Nacht – von jenen aber, welche mit der Pest inficiert Tag und Nacht ein Quarth eines Guldins.

Über den schlechten Zustand der Ausstattung gibt eine Bestandsaufnahme aus dem Jahr 1759 detailliert Auskunft. So ist da die Rede von drei schlecht geflickten *Haipfel* (Kopfkissen), einem alten, schlechten Strohsack; weißes, zerrissenes Bettzeug und *1 zerbrochene gehimmelte Bettladen, wovon nur noch Stücke vorhanden.* Dieser Bestand wurde von zwei Professoren unterschrieben – offenbar anstandslos.

Von Ausnahmen in Kriegszeiten abgesehen wurden in dem Lazarett nur Studenten und Universitäts-Angehörige aufgenommen. Auffallend oft ist dabei von Buchdruckern und Buchbindern die Rede, die



In der Tübinger Unterstadt, Lazarettgasse 9, steht dieses unscheinbare Gebäude, das 1593 als erstes Universitäts-Lazarett erbaut worden ist.

In der Alten Tübinger Burse an der Neckarfront richtete Professor Johann Heinrich Ferdinand Autenrieth 1804 ein *Clinicum* ein, das anfänglich mit fünfzehn Betten ausgestattet war. Das Lazarett in der Unterstadt stand jahrelang leer.



wahrscheinlich auch den größten Teil der Universitätsbediensteten ausmachten.

Die Kranken wurden in der Hauptsache nur gepflegt – und zwar von ungeschultem Personal. Im Pflegedienst waren manchmal auch Männer dabei, die zum *Trunke neigten*, heißt es im *Schriftlichen Staat*, der Verordnung für das Lazarett aus dem Jahr 1612. Ständige ärztliche Aufsicht, wie es einem Krankenhaus der Universität angemessen gewesen wäre, gab es nicht. Der Arzt musste in besonderen Fällen eben gerufen werden.

Einen wesentlichen Anteil am Unterhalt des Lazaretts hatten Stiftungen von Privatleuten wie Apothekern, Professoren, Bürgern und Universitäts-Angehörigen. So erklärte am 5. August 1758 ein J. M. Siebig (*Civis Acad. und Universitätspedell*), dass seine Hinterlassenschaften nach seinem Tode dem Lazarett *eigenthümlich anfallen*. Alles solle zu Geld gemacht werden, mit einem Teil des Erlöses wollte er noch zwei oder drei Stuben im Krankenhaus eingerichtet haben mit *Tüchtigem Bettwerk; Leinwand und anderer Erforderniß*. Der andere Teil seiner Stiftung von 2000 Gulden, verfügte Siebig, sollte zu *Capital* angelegt werden, um von dem Zins Arme und Kranke innerhalb und außerhalb des Lazaretthaus zu pflegen.

Ende des 18. Jahrhunderts war die medizinische Fakultät in Tübingen in einem erbärmlichen Zustand. Es gab keine klinische Ausbildung, die Studenten wurden nur in Theorie unterrichtet. Praxis erlebten sie nur, wenn ihr Professor sie zu Krankenbesuchen mitnahm – vorausgesetzt, die Kranken gaben ihre Erlaubnis. Deshalb verwundert es nicht, dass in Tübingen zwischen 1770 und 1793 im Schnitt nur neun bis zehn Studenten in Medizin eingeschrieben waren. 1772 war es gar nur einer!

Ernsthafte Anstrengungen, die Tübinger Medizin aus ihrem desolaten Dasein zu führen, machte der junge Professor Karl Friedrich Clossius. Doch mehrere Versuche, im städtischen Spital einen klinischen Betrieb einzurichten, scheiterten an finanziellen und bürokratischen Hindernissen von Seiten der Stadt. Nun versuchte Clossius, mit Übernahme des Lazaretthaus sein Ziel zu erreichen, klinischen Unterricht zu erteilen. Dabei kam ihm entgegen, dass plötzlich auch die Universität Interesse zeigte.

Denn aus Stuttgart hatten die Tübinger vernommen, dass nach Auflösung der Hohen Karls-Schule Reste einer medizinischen Fakultät vorhanden waren, mit denen man eine innere, chirurgische Klinik sowie eine für Geburtshilfe errichten konnte. Die Tübinger Fakultät hatte schon immer die Konkurrenz der Hohen Karls-Schule in Stuttgart fürchten müssen – ihr galt die ganze Liebe des Herzogs, sie war mit jungen Lehrern der Medizin besetzt. Um nun Stuttgart zuvorzukommen und nicht ein Abwandern der eigenen medizinischen Fakultät zu riskieren, wurde Clossius mit dem Aufbau einer Klinik in Tübingen beauftragt.

Als Gebäude überließ man ihm das alte Lazarett, das nach seinen Worten einer Totenkammer gleiche mit Platz für höchstens elf Menschen. Der Senat beschloss den dringend nötigen Umbau, aber statt der beantragten zwölf Betten wurden nur vier aufgestellt: zwei für die chirurgische und zwei für die medizinische Klinik. Diesen, wenn auch bescheidenen Erfolg, erlebte Clossius allerdings nicht mehr. Er starb 1797, noch nicht einmal 30 Jahre alt, an einer Infektion, die er sich bei einer Sezierung zugezogen hatte.

Was Clossius nicht vergönnt war, schaffte dessen Nachfolger Johann Heinrich Ferdinand Authenrieth:

Er setzte durch, dass 1804 die Alte Burse in Tübingen in das so genannte *Clinicum* mit 15 Betten umgebaut wurde. Das Lazarethhaus stand nun jahrelang leer – bevor es noch einmal das Interesse der Universität weckte.

Denn der Lehranstalt erschien ihr Karzer nicht mehr zeitgemäß. Man suchte Ersatz – und an erster Stelle der Wunschliste stand das Lazarethhaus. Allerdings wurde dabei auch auf gravierende Nachteile verwiesen. Die gelehrten Herren warnten vor allem vor den Weingärtnern, die in dieser Gegend wohnen. Die Studenten, so die Befürchtung, seien in diesem Gebäude wohl stets deren Neckereien ausgesetzt. Außerdem sei die Fluchtgefahr der Studenten beim Transport zum Verhör nicht zu unterschätzen.

Der Karzer blieb deshalb in der Tübinger Münzgasse, und das Lazarethhaus wurde auf Abbruch verkauft. Abgerissen wurde es freilich nie – und heute bewohnen drei Parteien das stattliche Haus, dem nicht mehr anzusehen ist, dass es die ärmliche Wiege des heutigen Klinikums der Universität Tübingen gewesen ist.

*Kein Zechen, Spielen oder Kurtzweil –
Bestimmungen des Senats der Universität von 1612*

In der Verordnung für das Lazarett, dem *Schriftlichen Staatt* von 1612, wird in 25 Punkten genau festgelegt, wie die *ingenommene Weyber sich mit Pfleg und wartheyer der Kranckhen auch sonsten allerdings verhalten sollen*. Hier einige der Regeln mit der zugehörigen freien Übertragung:

1. *Sollen sie allein in diesem Lazarethhaus wegen Krancker Universitets Verwandter ingenommen und bestellt sein, und beysamen in einer Stuben so Ihnen zugeordnet wohnen. Niemand anderen zu sich ohne Vorwissen Herren Rectoris einnehmen bey verlierung dieser Wohnung.*

Sie sollen nur in diesem Lazarett-Haus für kranke Universitäts-Angehörige angestellt und einquartiert sein und zusammen in der ihnen zugeordneten Stube wohnen. Sie dürfen niemanden anderen ohne Wissen des Herrn Rektors bei sich einquartieren, sonst verlieren sie die Wohnung.

4. *So bald der Kranckh communiciert, sollen sie den Doctor, der Kranckh begere es gleich oder nicht, waß demselben von eßen, trinckhen undt Artzneyen vonnöthen, befragen, und ohne desselben Rath, für sich selbst nichts rathen oder thon noch durch den Barbierer daß etwas, deß Doctor ohnwißendt oder desselben Rath entgegen gebraucht werde zulassen, sondern solches an gepürenden orthen anzuzeigen verbunden sein.*

Sobald der Kranke das Abendmahl erhalten hat, sollen sie den Doktor – ob der Kranke es gleich will

oder nicht – fragen, was zu essen, trinken und welche Arznei der Kranke braucht. Ohne den Rat des Doktors dürfen weder sie selbst noch der Barbier etwas raten oder tun, was der Doktor nicht weiß oder was gegen dessen Rat ist. Sollte so etwas geschehen, müssen sie dies vielmehr der zuständigen Stelle melden.

6. *Wann der Kranckh geschwitzet, sollen sie denselben ieselmal mit undterlegung frischer Leilachen versorgen und die gleichen verschwitzte und ungewaschene Leilachen niemanden anders unterlegen.*

Wenn der Kranke geschwitzet hat, sollen sie diesen jedesmal mit frisch unterlegten Leintüchern versorgen und die verschwitzten und ungewaschenen Leintücher niemand anderem unterlegen.

8. *Sollen auch selbsten mit vorbeten, zusprechen trösten und anderen christlichen Werckhen dem Kranckhen nach bestem Ihrem Vermögen behülflich seyn.*

Sie sollen auch selbst mit vorbeten, tröstend zusprechen und mit anderen christlichen Werken dem Kranken, so gut es geht, behilflich sein.

14. *Wann auch dem Kranckhen besondere Beth und Leinwanth sollten ins Lazareth ußer anderen orthen zugeschickht werden, sollen sie gebunden sein, selbige nach absterben oder uffkhommen deß Patienten, uff erfordern, gepürlicher Weiß gewaschen und gereiniget wohin es gehörig heimzugeben.*

Sollte einem Kranken besondere Bett- oder Leinwäsche von anderen Orten ins Lazarett geschickt worden sein, dann sind sie verpflichtet, diese nach Ableben oder Gesundung des Patienten – bei Aufforderung – ausreichend weiß gewaschen und gereinigt dorthin zu geben, wo es hingehört.

18. *In die Kranckhen Stuben soll niemandt allß sie khommen, es werden den der Kranckhen Elteren oder andere guthertzige befründte nicht fürwitzige müßige Leuth.*

In die Stuben der Kranken soll niemand außer ihnen kommen – mit Ausnahme der Eltern des Kranken oder anderer gutherziger, nicht vorwitziger oder müßiger Leute.

19. *Wie auch sonsten in daß hauß niemandt so darein nicht gehörig, sollen eingelassen, viel weniger darinnen Zechen, Spielen oder andere Kurtzweil abgestellt und gestattet weren, bey endtlicher Straff der ußschaffung.*

Wie auch sonst niemand in dieses Haus eingelassen werden soll, der nicht hineingehört. Zechen, Spielen oder andere Kurzweil sind drinnen gar nicht zugelassen und gestattet – bei letztendlicher Strafe des Rauswurfs.

Decretum in Senatu plenissimo 30. Jan. A. 1612

Beschluss des vollständigen Senats 30. Januar im Jahre 1612.